

Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 7 (1914)

Artikel: Die solothurnische Volksschule vor 1830. III. Bändchen, Bestrebungen zur Reform der solothurnischen Volksschule von 1758-1783 ; Die Schule im Bucheggberg von 1653-1788
Autor: Mösch, Johann
Kapitel: Zwei neue Beiträge zur Schulgeschichte der früheren Perioden
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-321705>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

C. Zwei neue Beiträge zur Schulgeschichte der früheren Perioden.

47.

Abscheid der Gemeinde Grenchen für den Schulmeister Jakob Bizart. 1579.

Copehen Bd. 46. p. 162.

Vorbemerkung. Herr Dr. F. Schubiger-Hartmann in Solothurn machte mich gütig auf dieses wertvolle Aktenstück aufmerksam. Es sagt uns, daß der Schulmeister Bizart von 1569—1579 in Grenchen Schule hielt und daß die Grenchner ihn gerne noch länger behalten hätten. Stellen wir die gewonnenen Daten mit den uns für Grenchen bereits bekannten zusammen (1554, 1569—1579, 1582, 1590—1595, 1615 ff. Vergl. I. 58 und Einleitung zu II.) so dürfen wir den Schluß ziehen, daß Grenchen wenigstens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ziemlich ununterbrochen einen Schulmeister besaß. Interessant ist die Nachricht, daß Bizart von Grenchen aus auch in Bettlach und Selsach Schulkurse hielt. — Wie wir wissen, wandte sich Bizart, nachdem er den hier mitgeteilten Abscheid erhalten hatte, an den Rat zu Solothurn. Da der Abscheid für ihn in jeder Hinsicht gut lautet, so ist die Stelle im R. M. 1579. Dez. 4 (vergl. II. 5. Anm. 2) wohl nicht so zu verstehen, daß Bizart Beschwerde eingelegt hätte, sondern eher so, daß er auch vom Räte selbst noch ein Zeugnis oder eine Bestätigung des vorliegenden Abscheides verlangte, worauf die gnädigen Herren ihm sagen ließen, er möge sich mit dem Zeugnisse der Gemeinde Grenchen begnügen.

Abscheidt einem Schullmeister zum Dorff.

Ich, Jacob Thomman, Burger unnd des Rhatts zu Solothurn, diser Bitt Vogte an dem Lübern, thun thundt unnd bekenn öffentlich mit diser Brieffe, daß hütt fines Datums vor mir erschinnen sind die erbarn unnd bescheiden Burckh Furer, Ammann, unnd Pauli Schilt, des Gerichts zu Grenchen miner Amptsverwaltung, heid als verordnete Ußschüß einer ganzen Gemeind gedachts Dorffs Grenchen, wöllliche mir anzeygten, wie daß der bericht unnd bescheiden Jacob Bizart, genampt Falck, von Schwarzenburg, ein tüttcher Leermehster, ungescharlich by zehen Jaren by inen zu Grenchen unnd iren benachpurkten Dörffern Bettlach unnd Selsach Schull gehalten, jehundt, in waß Hoffnung er anderschwo sinen Nuß unnd Frommen baß schaffen möchte, von inen ze stellen in Willens bkommen wäre. Diemil unnd aber fines Thunß unnd Lassens, Wandels unnd Wärens halb er urkhundtlichen Schines wurde bedörffen, da so hätte er an ein ersam Gericht unnd ganzes Riltspiel ganz begirlich gelangen lassen, daß sy ime fines Wohlhaltens einen Abscheidt unnd Zügnumme wölltind werden lassen, verhoffete, er deselben gegen seiner ehrenden Oberkheit, hinder wöllliche er widerumb ze kherren gesinnot, ganz fruchtbarlich zu genießen, also, nachdeme sy inne unnd menslichen mitt der Warheit zu befürderen, wie schuldig, also wollgeneigt, so geredten sy by iren gutten Thriwen unnd Ehren, daß gemellter Jacob Bizartt, so lang er by inen Schull gehalten, die Bitt seiner Bywonung sich mitt inen unnd iren Rhindern, die er gelehrt, unnd der ganzen Burfame dermassen getragen,

daß sy andres nüt, dann Ehr, Lieb unnd Guts von ime gespürtt, ouch ein gliches Vernügen von iren Nachgepurn obstatt je unnd allwegen sinenthalt ver-
nommen, unnd, ob es fines Fugs unnd Glegenheitte gewesen, lenger by inen zu
verharren, sy inne woll hätten gedulden mögen, sye also mitt eines erbarn Grichts
Gunst, Wüssen unnd Willen ehrlich unnd fromblich (so vil inen bewüßt) von
dannen abgeseiden; dessen sy ime diser Zügnuß einhälliglich, uff sin Anfordern,
werden lassen, mitt underthänigem Begären, daß ich, Ampts wegen, an ir Statte
selbige zu mehrerm Ansehen mitt minem uffgetruckten Insigel verwahren wölle,
wöllliches ich, umb ir beiderseids anmüttigen Bitte willen unnd zu Stüvr der
Wahrheit, unbeschwardt gethan hab, doch mir unnd miner Erben one Schaden.
Beschehen Sambstags vor sant Andresen, deß heiligen Apostels, Tage 1579.

48.

Schulordnung für die lateinische (Stifts-) Schule, die deutsche Knaben- schule und die Mädchenschule der Stadt Solothurn seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Manuskript auf der Kantonsbibliothek.

Vorbemerkung. Der Druck des vorliegenden Bändchens war schon bis zu den urkundlichen Beilagen vorgeschritten, als mich der hochw. Hr. Pfarrer Ernst Riggli in Grenchen, dem ich schon so manchen wertvollen Beitrag zur Schulgeschichte verdanke, auf die städtische Schulordnung, die ich im folgenden mitteile, aufmerksam machte. Das Manuskript, das er auf der Kantonsbibliothek auffand, trägt auf der ersten Seite den Vermerk: „Gegewärtige Schulordnung gehört einem jeweiligen Schulherr oder Chorherr. 1734.“ Es ist also mit der Bibliothek des St. Ursenstiftes in die Kantonsbibliothek gelangt. Es ist auch sichtlich nur eine neue Abschrift eines ältern Aktenstückes.

Das Titelblatt, welches wohl das Jahr der Entstehung dieser Schulordnung enthalten hätte, fehlt. Indessen weisen uns die ersten Sätze derselben auf ihre Entstehungszeit hin. Nachdem im Jahre 1646 die Jesuiten den höheren Unterricht in der Stadt übernommen hatten, wurde eine Neuordnung des ganzen niedern Schulwesens nötig, um so mehr, als das St. Ursenstift sich seine uralten Rechte auf die Schule energisch wahrte. Vergl. I. 79 ff. II. 139. Im Juni 1647 bestätigte der Rat eine neue Schulordnung, und am 16. Juni 1647 gab das Stift seine Zustimmung zu derselben. Vergl. II. 139 Anm. 3. Hier haben wir nun den längst vermißten Wortlaut dieser Schulordnung vor uns.

Im ersten Kapitel derselben wird gelegentlich der uns nicht geläufige Ausdruck „verschaffen“ im Sinne von „befehlen, den Auftrag geben“ gebraucht. Das weist darauf hin, daß eine süddeutsche oder österreichische Schulordnung als Vorlage diente, oder, was noch wahrscheinlicher ist, daß die neu eingezogenen Jesuiten, die zum Teil aus Süddeutschland gebürtig waren, beim Entwerfe mitwirkten.

Das zweite Kapitel, das vom Beginne und der Dauer des täglichen Unterrichtes spricht, erlitt im Jahre 1677 eine Abänderung. Es überrascht uns, zu hören, daß die Stadtkinder bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts hinein im tiefsten Winter um 7 Uhr, im Herbst und Frühjahr um $\frac{1}{2}$ 7 Uhr und im Sommer schon um 6 Uhr morgens zur Schule gingen. Das Ratsmanuale meldet

nun unter dem 25. Juni 1677 (p. 271): „Hr. Stattvenner und H. Stattschreiber werden mit ihr Gnaden Hrn. Propst reden, daß die unbequeme Zeit, die lateinische undt teutsche Schuell am Morgen durch die junge Knaben und Kinder ze frequen- tirn, köndte und möchte abgeendert werden.“ Daraufhin wurde der Schulbeginn auf spätere Tagesstunden verschoben.

Die Satzungen für die Partisten im Anhang der Schulordnung stammen in der vorliegenden Form wohl aus dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahr- hunderts. Im Jahre 1708 ist im Ratsmanuale die Rede davon, daß im Partisten- institut während des Essens für bessere Ordnung gesorgt werden müsse, und im Jahre 1713 wird gemeldet, daß „die H. Schulherren in einem gewüßen Project der Partisten haben, zu dero beßerer Underweisung und mehrer Disciplin, be- griffen seindt, aber die Sach noch nicht völlig erörtert.“ Vergl. II. 134 und 160.

Bei der Abschrift von 1734, wenn nicht schon früher, scheinen manche Un- genauigkeiten unterlaufen zu sein; auch die Einteilung einzelner Kapitel in ver- schiedene Artikel, auf die einmal Bezug genommen wird, ging verloren.

Unsere Ausführungen über die Organisation der niederen Stadtschulen, vergl. II. 145–156, die wir mühsam aus Duzenden kleiner Notizen zusammen- stellten, erhalten durch dieses neue Aktenstück eine willkommene Ergänzung und Berichtigung. So erfahren wir, daß jede Schule in drei Klassen abgeteilt und für jede derselben bereits ein eingehender Stunden- und Wochenplan vorgeschrieben war.

Schuelordnung.

Das erste Capitul.

Beschaffenheit vor der in dem Titul gedachter Schuelen und deroelbigen vorgesehenen Schuelherren.

Obwohl die lateinischen obere Schuelen hinfüran under dem Gewalt oder Regul der R. R. Patrum Societatis Jesu sehn werden, sollen jedoch die übrigen drey, als nemlich die lateinische (in welcher die principia, das ist, die Anfäng und Eingang der vollkommenen Rudiment docirt werden) und darnebst auch die zwo teutsche, eine der Knaben, die andere der Töchtern, Schuel under der Obacht und Gewalt deren geist- und weltlichen Schuelherren, so eines Theils von Jhro Hochwürde Herren Propst und Capitul, anderen Theils von Jhro Gnaden Herren Schultheis und Rath diser Statt gleicher Zahl jeder Zeit deputirt werden sollen, verbleiben, und sich weder gedachte Schuelherren des Gymnasii Societatis, noch sie diser übrigen dreher Schuelen einichentweg underwinden oder beladen.

Damit aber alles in desto beßerer Ordnung gebracht, solche erhalten und mehr gepflanzet werde, wird nit unratsam sehn, das beyde Theil zuzeiten sich bestentwegen freundlich underreden und hiemit einanderen allerseiths den Wohl- standt der Schuelen und guter Disciplin in der Jugend (jedoch ohne Nachteil gegenwärtiger Ordnung) helfen promovieren.

Alle Fronfasten sollen obgedachte, von der Stift und Rath hierzu ernambste vier Schuelherren die drey auch gemelte Schuelen visitieren, und damit solches nit in Vergeß gestellt werde, sollen die Geistlichen allezeit vierzehn Täg vor der Fronfasten, das ist, anfangs der Wochen, welche vor der Fronfastenwochen fällt, zu den weltlichen Schulherren schicken, und deren Vorhaben der Visitation er- inneren, sich beyderseits des Tags und Stund deroelbigen vergleichen.

Im Jahr aber wegen oberflächlichen Geschäften einem oder dem anderen unter weltlichen Schuelherren nit möglich wäre zu erscheinen, und man solche Visitation bis zu der Fronfasten aufgeschoben, mögen und sollen die übrigen alsdann solche Visitation fürnehmen und vollziehen, nicht weniger, als wann sie alle vier beisammen wären gewesen.

In gedachten Visitationen werden die Schuelherren erforschen, was die Jugend in Schreiben, Leesen und Außwendiglehren des Catechismi oder anderen ihren Sachen, wie auch guten Sitten profitirt, was ermanglet, anordnen, auch, da solche Lehrlinge, welche durch andere Strafen nicht könnten verbeßert werden, vorhanden, selbige gänzlich abschaffen, wie auch den Schuelmeistern wider unbescheidenliche Elteren, so ihre Jugend gebührendermaßen nit wollen abstrafen lassen, die Händ bieten. Zuforderst aber sollen sie Achtung geben und erforschen, ob die Schuelmeistern die rechte Zeit und Ordnung ihrer Schuelen, Kinderlehr und andere Kirchgängen gehalten oder nicht; im Jahr sie daß ihrig gebührendermaßen gelaisstet, ihnen ihre Bedul zu Empfahung ihrer Salarien und Einkommen (welches allerseithß in vier Fronfasten soll abgetheilt seyn) einhändigen, im widrigen Jahr aber hinderhalten, den Schuelmeistern aber hiemit bey Verwürkung ihres Ampts verboten seyn, ohne solche Bedul ihre Salarien einzunehmen, auch sollen die, von welchen sie selbige empfangen, hiemit gänzlich unbefuegt seyn, ohne gedachte Bedul der Schulherren den Schuelmeistern dieselbigen zu geben.

Es sollen mehr besagte Schuelherren nicht allein verschaffen, daß die Schuelordnung sowohl von der Jugend als von den Schuelmeistern beider Geschlechter gehalten werden, sonderen auch selbstn dieselbige vollziehen und zu Erhaltung bester Correspondenz unter ihnen keiner für sich selbst, ohne Vorwissen und Gutachten der übrigen, etwas, so das gemeine Weesen berührt, fürnehmen, als v. g. extraordinarias vacationes oder Urlaub vergünstigen oder anders dergleichen anderst weder diese Schulordnung vermag. Im Jahr aber etwas extra ordinarie fürzunehmen oder zu erlauben, sollen alle vier Schuelherren darumb ersucht und, was inßgemein darüber unter ihnen guthbefunden wird, vollzogen werden. Deßwegen sollen auch diese Schuelherren in obberührten Visitationen sich über fürfallende Sachen miteinander fründlich und einhällig berathschlagen.

Ebenmäßig sollen in disen fronfastenlichen visitationibus ordinarie die armen Schüler, so des Ribels und partis genießen, wie sie sich verhalten, und wie sie fürnemlichen in dem Gesang, sowohl Choral als Figural, behafftet, examinirt, die qualificirten soviel möglich von gedachten Schulherren promovirt, die untauglichen aber removirt und abgeschaffet werden.

Im Fall außer dieser Zeit und Visitationen etwas fürfallen thäte, so bis dahin nicht könnte verschoben werden, soll der erste unter den geistlichen Schuelherren zu den übrigen schicken undt begehren, das sie deßwegen zusammenkommen; wann aber einem oder dem andern nicht gelegen, zu erscheinen, mögen und sollen die übrigen, welche vorhanden, was sie gut befinden werden, anordnen, solches hernach in nachstfolgender fronfastenlicher Visitation, was angeordnet worden, referiren und alsdann daßelbig eintwederß wiederumb bestätigen oder corrigiren nach Guterachten des mehreren Theilß. Daß aber die geistlichen Schulherren auch außerhalb der Zeit der fronfastlichen Visitationen gute Obacht und Aufsehen haben, sowohl auf die Schuelmeister als Lehrfinder undt Schueler beyder Geschlechter, wie auch auf die pauperes oder arme Schuler, denselbigen ihren

wöchentlichen partem theilen, welche, wann und wo sie das Salve etc. nach Gewohnheit singen sollen, sambt anderen dergleichen Sachen anordnen, wird ebenmäßig ratsamb und nothwendig sehn und hiemit under diesem Articul verstanden.

Das andere Capitul.

Von der Zeit diser drey Schuelen.

Ihr Anfang wird sehn an dem Morgen eine ganze Stund vor Primzeit bei der Stift S. Ursi, das ist von Ostern bis auf St. Verena umb sechs Uhren, von dannen bis auf St. Martini umb halbe sibne, von St. Martini bis auf die Liechtmeß umb sieben Uhren, und von der Liechtmeß bis Ostern wiederumb halbe sibne Uhren; sie sollen aber sich erstrecken auf drey Stund, ausgenommen von St. Martini bis zur Liechtmeß nur zwo und ein halbe Stundt.

Nachmittag werden die Schuelen anfangen umb ein Uhren und allzeit drey ganze Stund lang währen, ausgenommen die Feurabend, an welchen die Schuelkinder zu der Vesper der Stift St. Ursen Kirchen sollen geführt werden.

Ein Viertelstund ehe die Schuelen anfangen soll man das erste Zeichen geben, daß ander aber ein Viertelstundt darnach, und sollen sowohl die Schuelmeister als Lehrkinder sich also auf das erste Zeichen gerüst machen, das sie bey dem anderen Zeichen ohnfelbar schon in ihren Schuelen sehn, ausgenommen, das in der Morgenschuel der underste Theill, das ist die jüngsten, erst ein Stund nach dem Anfang, das ist grad wann man zur Primzeit leitet bey der Stift, zu erscheinen schuldig sehn sollen; wann nun das Endt der Schuelen vorhanden, soll wiederumb ein Zeichen darzu geben werden, und sollen diese Zeichen für alle drey Schuelen dienen.

Es sollen die Schuelmeistern den Lehrkindern keineswegs gestatten, daß sie zu spath in die Schuel kommen oder vor dem Endt daraus laufen wollen nach ihrem Gefallen; ebensowenig soll man den Schuelmeistern hierin durch die Finger sechen, sondern eintweders mit Abzug ihres Salary in der fronsfastentlichen Visitationen, oder, wann das nit hulfe, mit gänzlicher Abschaffung von den Schuelen und ihren Ambteren solches verhüten.

Neuwe Schuelordnung anno 1677.

Ihr Anfang soll sehn von St. Lucas Tag bis auf hehl. Ostern umb halber achten am Morgen bis auf zehen Uhr, von hehl. Ostern aber umb sieben Uhr am Morgen bis auf zehen Uhr.

Nachmittag gehet man durch das ganze Jahr umb ein Uhr, und sollen die Schuelen sich strecken auf drey Stund, ausgenommen an allen Feurabenden nur zwo Stundt, darnach geht man in die Vesper; am Frehtag, wann es kein Feuerabend nit ist, gehet man um halber zwey und nach vollendeter Vesper oder Vigil zu dem Salve und Patris sapientia.

Das dritte Capitul.

Von der Weys und Form, so zu halten in diesen dreyen Schuelen insgemein.

Under diesen dreyn Schuelen soll ein jede in drey Theil abgetheilt werden, in den obersten, mittleren und understen. Die Understen werden seyn, die so erst anfangen zu buchstabieren, die Mittleren, welche anfangen lesen und schreiben, die Obersten, welche diese beyde Theill übertreffen.

Die erste Stund der Schuelen soll zugebracht werden mit dem obersten Theil, die andere mit der mittleren, die übrige Zeit mit den understen; dieses ordinarie, wann die Schuelen sich in drey Stund erstrecken.

Am Sambstag aber und Feürabend nachmittag, wann die Schuelen nur zwey Stundt lang währen, wird die erste Stund mit dem obresten Theil, die andere halb mit dem mittleren und halb mit dem understen Theil eingenommen werden. [Die andere Stund soll er mit den Knaben des andern Theils, sowohl die Schriften als lectiones betreffend, zubringen. Nach verflossenen zwo Stunden soll die übrige Zeit der underste Theil verhört und jedem sein Lection auf ein neues aufgeben, vorbuchstabirt und gewisshen werden.]

Bei welchem zu notieren, das in diesen Schuelen nicht in lateinisch, sondern alles in teutscher Sprach soll docirt werden.

Obstehende lectiones aller Knaben dieser teutschen Schuelen sollen also verwechselt werden, das sie in der Morgenschuel aus dem Gedrukhten, nachmittag auß dem Geschriebenen aussagen.

Zu dem Getrukhten aber soll zu allerforderst der teutsche Catechismus gebraucht werde, und dieses gleichförmigerform durch alle Täg der Wochen, angenommen wie folget:

Alle Sambstäg, sowohl in der Morgen- als Abendt-Schuel, werden die Knaben die Gschriften zu zeigen underlassen und anstatt gewöhnlichen Lectionen eine aus dem Catechismo auswendig aussagen, so vill den ersten und andern Theil betrifft nach Underscheidt und Capacitet eines und des andern Knaben; sie sollen auch darneben die Form der Rosenkränzen und anderer Gebetten, die underste aber das Vatterunser, den englischen Gruesß, so vill jedem aufgeben worden, recitiren, darnach in diesem Gebett und geistlichen oder Glaubenssachen mit lauter Stimm (damit solches die übrigen auch verstehen, und hiemit lehren mögen) von dem Schuelmeister examinirt werden; jedoch also, daß die erste Stund mit dem obersten, darnach ein halbe mit den mitlern undt die letzte halbe mit dem untersten Theil zugebracht werde.

Anfangs und zum End der Schuelen, sobald das Zeichen geben worden, soll der Schuelmeister oder Lehrfrauw stehend den Lehrkindern mit lauter Stimm vorbetten, wie hernacher verzeichnet wirdt, sie aber sollen knehend mit aufgehobten Händen ihnen auch mit lauter Stimm fein und gemach andächtigt nachbetten.

An dem Montag, Dinstag undt Donnstag vor der Morgen- als Abendschuel soll man betten das heylige Vatterunser undt englischen Gruesß, nach der Schuel den Glauben, an dem Mittwoch, Freitag und Sambstag vor der Schuel das heylige Vatterunser und englischen Grusß und Glauben, nach der Schuel die zehen Gebott und offne Schuld. Vor allem Gebett aber soll allzeit das Zeichen des heyl. Kreuzes formirt werden, vor der Schuel zwar auf die größere, nach der Schuel auf die gemeine Form, so mit drey, doch kleinen Kreuzlein gemacht wirdt.

Das vierte Capitul.

Von der Weys und Form, so in jeder under diesen drey Schuelen zuhalten,
sonderbar aber in der lateinischen Schuel.

[In der lateinischen Schule.]

[1.] Erstlich soll das in nechstvorgehendem Capitul bestimbte Gebett in teutscher Sprach verrichtet werden, ausgenommen Montag, Mitwochen und Freytag in der Morgenschuel allein soll es in lateinischer Sprach beschehen.

Abends und morgens sollen die in dem obristen Theil diser lateinischen Schuel in der ersten Stund ihre Lectionen aus der Principi einanderennach außwendig, mit lauter Stimm und mit Aufmerkhen des Schuelmeisters recitiren. Die Lection aber soll mittelmäßig, nicht zu groß noch zu klein, sehn, under einmahl nemlich der halbe Theil eines nominis aus den verbis, allein ein einiges tempus eines modi, als v. g. indicativi modi tempus praesens, das andermahl tempus imperfectum und also consequenter, bis daß die Knaben etwas beßers geüebt seyndt, darnach etwas mehr under einmahl, jedoch nit mehr, als gemeinlich alle und jede solches wohl erlernen mögen. Und diewehl die Knaben nit alle und jede gleiches Ingeny und Geschwindigkeit, wann es vonnöthen, mögen sie auch in diesem obresten Theil noch mit unterschiedenliche Lectionen und Benden unterschieden oder abgetheilt werden; und damit die Knaben in ihren lectionibus und argumentis oder Geschriften sich desto fleißiger und ehffriger aufmunderen, soll ihnen erlaubt sehn, in allen diesen Sachen umb den Vorfiz und Veränderung des Orths zu streiten, aber ordinarie erst alsdann solches erlangen, wann sie ihren adversarium dreymahlen überwunden haben.

Wann sie die Lection recitirt haben, soll er sie alsbald darauß, so vill sie fassen mögen, examiniren, allgemach ein substantivum mit einem adjectivo, erstlich gleichförmiger Termination, als *musa jucunda*, *dominus præclarus*, hernachher ungleichförmiger Declination, als *musa insignis*, *dominus nobilis*, *tempus longum* und dergleichen, andere zusammen decliniren lassen, von dannen hernacher zu den comparationibus kommen, fernerß auch die declinationes und comparationes nicht allein per casus und numeros einanderennach recitiren lassen, sonder hin und wieder bald einen casum pluralis, bald einen anderen singularis numeri, und iez positivi, bald comparativi, bald superlativi gradus herfürsuchen. Nachdem sie dann genugsamb in diesen, als ohngefahr etliche Monath, wohl geüebt, alsdann soll für diese erste Lection und Examen etwas aus den pronomibus, hernacher auch aus den conjugationibus verborum und leßtklichen aus den octo partibus orationis und Eingang der gemeinsten Constructionen genommen werden, insoweitß als innerhalb eines Jahres ingemein komlich forthschreiten mögen in diesen Sachen, so in der lateinischen Rudiment oder Principi Emanuelis begriffen seynd. Die conjugationes verborum sonderlich betreffend, soll er fleißigist die Knaben unterwehßen, wie sie ein modum oder tempus von den anderen hernemen und deriviren müssen, damit sie die rechte Fundament der Conjugationen fassen, und hiedurch zumahl alle anderen verba, so einer Conjugation seynd, gründlich conjugiren lehren.

Under dem leßten Viertel diser ersten Stund soll der Schuelmeister den Knaben dieses obersten Theils ihre Schriften einanderennach, so vill als die Zeit diser Viertelstundt zulasset, auf dem Schueltisch beschawen und sowohl die Fähler

der Buchstaben als auch die, so wider die Lehr oder Regell ihrer Rudiment sehend, fleißig zeigen und corrigiren, die Fähler der Buchstaben zwar in stiller Wehß, die anderen aber mit lauter Stimm, damit die übrige condiscipuli, was hierin recht gemacht oder gefählt, sie zugleich auch anhören und notiren mögen. Solche Geschriften aber sollen halb teutsch und halb lateinischer Sprach sehn, aus obgesagten lectionibus und examinibus gezogen, welche Schriften ihnen in der Abendschuel nach vollendetem examine der ersten Stundt sollen aufgeben werden. Sie aber sollen dieselbige darnach in ihren Häusern außerhalb der Schuel fleißig schreiben und morgens in die Schuel bringen. Damit aber diese Schriften nicht obenhin oder durchlaufend beschawet und corrigirt werden, ist nicht vonnöthen, under diesem Viertel einer Stundt aller Knaben des ersten Theils Schriften beschawen, sonder, welche überbleiben, sollen in der Abendschuel ebenmäßig durch den letzten Viertel der ersten Stundt beschrecken undt emendirt werden; gesetzt dann, das noch etliche dieses Tags überbleiben wegen Kürze der Zeit und Wille der Knaben, dieselbigen sollen den nechstkünftigen Tag vor denen, welcher Schriften vorgehendts Tags beschawet worden, über ihre Geschriften oder argumenta (in Bedenkhen sie beyder Theilen dienen) examinirt werden, also, das alle Schuelen die Ordnung bey disen anfangen sollen, da sie vorgehende Schuel geendet worden.

[2.] Sobald der letzte Viertel besagter erster Stundt fürüber, soll der Schuelmeister dem obersten Theil ein zweyfache Lection aufgeben, deren sie den halben Theil in wärender Schuel recitiren thüend, oder aber für die Lection, so sie in der Schuel lehren solten, mag ihnen ein Argumentlin zu schreiben gegeben werden; darauf wird der Schuelmeister die lectiones des andern oder mitleren Theils verhören, und dieses stillerweiß bey dem ordinari Schueltsch, damit der Schuelmeister komlicher in die Bücher der Knaben sethen, sie hergegen ihn auch besser verstehen und, was ihnen gezeigt wirdt, faßen mögen; eß soll auch under disen der Schuelmeister einem jeden, sonderbaher sobald er sein Lection aufgesagt, ein andere Lection, dero halben Thehl er noch in der Schuel, den anderen halben Theil zu Haus lehren und in nechstfolgender Schuel aussagen soll, aufgeben und selbstn sein, fleißig und allgemach vorlesen, damit eß die Knaben desto leichter faßen und erlernen können.

Nachdem aber der halbe Theil dieser anderen Stundt verfloßen, sollen ebenmäßig, wie von dem ersten Theil gesagt worden, die Schriften dieses mitleren Theils (so vill die Fähler der Buchstaben allein belangt) beschawet, corrigirt, auch alleß in Stille verrichtet werden. Under disen Knaben soll ein jeder seinen Vorzedell haben, und die Geschrift nach demselbigen examinirt, auch zu Erlehnung der Form der Buchstaben, rechtzuschreiben, den Knaben die Handt, bis sie es gewohnt, von dem Schuelmeister mit aller Geduld und Sanftmüthigkeit gezogen werden. Eß soll aber der Schuelmeister diese Vorzedell nit under wärender Schuel, sonder außerhalb derselbigen auf das fleißigste und seübereft, sambt den rechten Zügen und Bräuchen der Buchstaben, schreiben, darneben alle Wochen diese Bedell also enderen, das diese Knaben, so etwas mehr zugenommen, andere Bedell empfangen, undt die, so sie gebraucht, den nderen in nach jedes Beschaffenheit gegeben werden; bey welchen zu notiren, das in dieser Schuel die Schriften allzeit in teutsch- oder lateinischer Sprach sollen fürgeschriben und abgeschriben werden, aber sovill das Lesen und Buchstabieren belangen thut, soll solches allein in der lateinischen Sprach verrichtet werden.

[3.] Nach verfloßenen zwei Stunden soll der Schuelmeister die übrige Zeit bis zue dem Endt der Schuel den understen Theil fürnehmen und die Knäblin deselbigen einanderennach stillerweß auch bey dem Schueltsch mit Sanftmüthigkeit verhören, andere lectiones aufgeben, dieselbige vorsprechen, wie auch vom mittleren Theil gesagt worden, soweitz als die Zeit zulasset, imfahl etliche, Kürze wegen, derselbigen überbleiben, sollen die in nechstfolgender Schuel vor den übrigen (als eben auch von den Geschriften gemeldet worden) verhört werden.

[4.] Alle Dinstag und Donstag sollen sich die Knaben des obersten Theils anstatt ihren Geschriften und Argumenten mit einer Disputation aus den Sachen, so sie bis dahin gelehret, verfaßt halten, und alßdann wirdt sowohl das Examen nach recitirter Lection als auch die Beschawung der Geschriften underlassen, hergegen die zwei letzten Viertel der ersten Stund in Abhörung solchen Disputationen eingenommen werden; daß andere aber, so in der ersten Stund verrichtet wirdt, verbleibt an disen zwei besagten Tagen alles in der ordinari obgeschribenen Formb.

Alle Freitag in der Morgenschuel allein sollen die Knaben des obersten Theils nach der Lection ihrer Rudiment oder Principi auch ein andere kleine aus dem lateinischen catechismo haben und recitiren; wann es dann die Zeit nit leyden wolte, kann man alsdann eintweders das Examen umb etwas verkürzern oder gar underlassen; durch den letzten Viertel sollen die Geschriften der gemeinen obgedachten Form nach beschawet und corrigirt werden. Nachmittag verbleibt es bey der Ordinariform wie an anderen Tagen.

[5.] Alle Sambstag sollen die Knaben des oberen Theils in der Morgenschuel keine neue lectiones haben auswendig zu sagen, sonder, was sie durch die ganze Wochen schon recitirt, auß ihrer Rudiment oder Prinzipi zusammen auswendig aufzusagen gerüstet seyn; damit aber die Zeit nit zu kurz werde, soll der Schuelmeister die Knaben solche Wochen-lectiones nit einanderennach recitiren lassen, sonder ohngefahr iez disen, iez einen anderen, bald aus dem vordersten, bald aus dem hintersten oder mittleren Theil selbiger Wochenlection abhören und nach verrichteter Lection das Examen darüber anstellen und letztlichen nach der Gewohnheit die Schriften beschawen.

In der Abendshuel sollen die Knaben dieses obersten Theils keine andere lectiones, als allein die aus dem teutschen catechismo recitiren, oder aber aus dem lateinischen Altargebett eine, die andere aus dem teutschen catechismo; die übrige Zeit der ersten Stund soll der Schuelmeister die Knaben über den catechismus und Articul des catholischen Glaubens examiniren undt underweyßen, jedoch so vill die Capacitet der Knaben zulasset, und damit er diesem desto besserer obliegen möge, wirdt er in diser Schuel die Schriften zubeschawen underlassen.

Was antreffen thut den mittleren Theil diser lateinischen Schuel, sollen dieselbige alle Sambstag in der Morgenschuel auch alle die lectiones, so sie durch die Wochen gelehrt, zusammen auffagen und darnach ihre gewöhnliche Geschriften zeigen; in der Abendshuel aber sollen sie die Geschriften underlassen, undt diese Knaben allein in Glaubenssachen oder geistlich nothwendigen oder sonst guet und nützliche Gebetter, als Rosenkränzgebetter, vor und nach dem Essen, morgens aufzustehen, Mittaggebett oder dergleichen, underrichtet werden, bis ihre Zeit verfloßen, das ist, allein ein halbe Stund lang.

Die Knäblein des untersten Theils sollen ebenmäßig alle Samstag in der Morgenschuel ihre Wochenlectiones auffagen, so vill als ihr Capacitet und Zeit zulasset, in der Abendschuel aber ihre halb Stund in Underweisung christlichen Gebetten 2c. ohne andere Lectionen verzehrt werden.

Under dem der underste Theil also unterwysen wird, werden die in dem obersten Theil eintweders ein Argumentlin oder Gschrift zu schreiben haben, die Mittleren aber allein auf das Examen dieses understen Theils aufmerkhen, wie gleichförmig auch die Obersten allein aufmerkhen sollen, under dem das der mitlere Theill examinirt und unterwysen wird, dieses ist aber allein für die Nachmittagschuel des Sambstags gemeint. Im Fahl aber auf den Sambstag ein Feiertag fallen würde, soll alsdann diese Ordnung in der Abendschuel des vorgehenden Tags gehalten werden.

Indem der Schuelmeister diese drey Theil seiner Knaben also, wie erstgesagt, in geistlichen Sachen unterweisen thut, soll er darmit auch die Knaben bestellen, welche eintweders das, so in vorgehender Kinderlehr tractirt worden, repetiren oder aus dem catechismo, oder sonst in gewüßen Gebetten 2c. folgenden Sonntag in der Kinderlehr öffentlich nach ihrer Ordnung recitiren werden, dieselbige darinnen auch also unterwehnen, das sie mit Ehren und Trost ihrer selbst und deß gegenwärtigen Volckhß bestehen mögen.

In der teütschen Knabenschuel.

Morgens undt abends soll der Schuelmeister zufoerst die Knaben deß obersten Theils einanderennach auffagen lassen, auch, nachdem einer sein Lection aufgesagt, ein andere, deren er den halben Theil in wähernder Schuel, den anderen halben Theil in dem Haus lehren soll, aufgeben, dieselbige aber ihnen selbst vorlesen, damit sie sie desto leichter ergreifen mögen, oder anstatt der Lection, so sie in wähernder Schuel lehren solten, mag er ihnen ein Gschrift zu schreiben geben. Wann dann der halbe Theil der ersten Stundt fürüber, soll er auch die Gschriften derselbigen Knaben beschauen, und nach dem Vorzetell fleißig in allen Wörthen, Silben und Buchstaben, da es gefäht, corrigiren, auch, da es vonnöthen, die Fäder oder Handt des Knaben leithen, bis er die rechte Züg der Buchstaben genugsamb ergriffen hat, und behnebens die, so in folgender Kinderlehr etwas zu repetiren oder zu recitiren haben, sollen bestellt, auch zu solchen End disponirt und unterwysen werden. Indem aber die Understen also instruirt werden, mag der Schuelmeister dem obresten Theil, damit sie nit müeßig sizen, ein Schrift zu schreiben befehlen, der mitlere Theil aber wird darzwüschen auf das Examen der Understen aufmerkhen, wie gleicherweis in der anderen Stund die Oberste auf das Examen deß mitleren Theils auch aufmerkhen sollen, diejenige Sachen, die sie schon hievor auch gelehrt, desto besser in früscher Gedächtnis zubehalten. Mit den Vorzedlen soll sich der Schuelmeister dieser Schuel ebenmäßig verhalten, wie oben von dem Schuelmeister lateinischer Schuel gesagt worden.

In der teütschen Mägdtleinschuel.

Was von der teütschen Knabenschuel erst hievor gesagt, soll ebenmäßig auch von dieser Schuel verstanden sehn; allein in dem fünfen Articul soll das, so dorten auf den Samstag Nachmittag einzig gesetzt ist, ebenmäßig auch auf den Mittwoch Nachmittag in dieser Mägdtleinschuel gebraucht werden, und die halbe Stundt deß mitleren, wie auch deß untersten Theil in ein ganze erstreckt werden.

Das fünfte Capitul.

Von Annemung, Fleiß, Zucht, Straf und Abschaffung der Lehrkinderen in diesen drey Schuelen.

Es mögen zwar die Knaben von ihren Schuelmeistern, wie auch von der Lehrfrauen die Döchtern, so in die Schuel begehren zu gehen oder von ihren Eltern geschickt seynd, angenommen werden, jedoch mit dem Vorbehalt, erstlich, das man die jungen Kinder, welche noch zu der Lehr untauglich und nur andere verhindern mögen, gänzlich daraußen lassen; zum andern, das kein Schuelmeister dem andern einigen Eingriff thue, oder die, so nicht in sein Schuel gehören lauth obgeschribnen Formen lateinisch und teutscher Schuelen, annemmen; als soll der lateinische keine Knaben, welche nit zuvor anderthalb Jahr lang in die teutsche gegangen oder sonst schon teutsch sein lesen und etlichergestalten auch schreiben können, anzunehmen befuegt seyn; nachdem aber ein Knab anderthalb Jahr lang in die teutsche Schuel gangen undt lateinisch zu lehren begehrt, soll er von den Schuelmeistern ordinarie weiters nicht aufgehaltten werden. Damit dann kein Mißverständniß unter den Schuelmeistern entspringe, solle ihnen keinen einigen Knaben in sein Schuel anzunemmen Gewalt haben ohne Vorwürfen und Erlaubtnus des ersten under den geistlichen Schuelherren, oder doch des anderen in Abwesen des ersten. Gleichergestalt soll auch die Lehrfrau, ehe sie ihre Lehrdöchtern annimbt, solche Erlaubtnus darumb begehren. Darneben sollen alle Schuelkinder, wann und welchen Tag sie angenommen seyen, von den Schuelmeistern aufgezeichnet und in der fronsfastenlichen Visitation solche Verzeichnus den Schuelherren jederzeit fürgehowsen werden.

So vill der Fleiß der Lehrkinderen anlanget, sollen die Schuelmeister Achtung geben, das sie in wähernder Schuel ihren lectionibus und Gschriften allerfleißigst in aller Stille abwarthen, darneben auch die lectiones, so sie zu Haus lehren, oder für was Gschriften sie schreiben undt in die Schuel mit sich bringen sollen, mit allem Fleiß verrichten.

Es sollen auch die beyde lateinisch und teutsche Schuelmeistern nicht minder sich bearbeitthen, ihre Knaben in rechter Zucht, als in dem Fleiß des Schreibens undt Lesens zu underweisen, sonderlich auch auf das sechen, das sie inn- und außershalb der Schuel und auf der Gassen, fürnemblich wann sie in oder aus der Schuel oder Kirchen gehen, noch villmehr aber in der Kirchen selbs sich aller Ehrbahrheit und Zucht in Gebärden und, so vill möglich, in den Kleidungen, auch Vermeidung alles Geschwäzes befließen, wann sie zur Kirche gehend ihre Rosenkrantz in den Händen tragen und in der Kirchen ihr Gebett andächtig daran oder aus geistlichen Büchern verrichten, auch nicht gestatten, daß sie ihres Gefallens ohne sonderbahre Nothwendigkeit oder, so es die Not erfordert, ohne Erlaubnus, die sie darüber begehren sollen, aus der Schuel oder Kirchen laufen. Was aber die unartige Sitten in Reden, Gebärden und Kleidungen antrifft, dem weiblichen als männlichen Geschlecht, umb so vill mehr soll die Lehrfrau der Döchtern sich befließen, auf die rechte Zucht und Ehrbahrheit ihrer undergebenen Lehrkinderen Achtung zu geben.

Obwohl nun zu dem erst berührten Fleiß und Zucht die Jugendt zu allerforderst mit Sanftmüethigkeit, Liebe und Lob soll angetriben werden, ist jedoch

auch vonnöthen, mit Furcht und Straf dasjenige zu erhalten, was billmahlen die Liebe und Lob nit ausrichten mögen. Die Straf muß aber mit Bescheidenheit vermüßt werden, das sie dem vorhabenden End, wie auch den Persohnen der Lehrkinder gemäs sey, nicht zu rauh, noch zu milt, nicht zu überflüßig, nicht zu nachläßig, mit beschäidentlicher Ruethen, mit beschäidentlicher Zahl und Beschafenhait der Streichen; kann auch mehrmahlen ohne Schlagen mit ernstlichen Worthen, jedoch gebührenden, oder Trohtwen oder aber auch mit Auflegung, etwas inmitten der Schuel öffentlich zu betten oder zu knehen, oder mit Verwechslung des oberen in ein schlechter oder gemeiners Orth in der Schuel verrichtet werden.

Wie dann ebenmäßig die, so auswendig sagen, umb den Vorsiß recitiren undt schreiben, auch die in dem obersten Theill lateinischer Schuel auf obbestimbte Täg und Schuelen, alß oben gesagt, disputiren mögen.

Betreffend die Abschaffung eines oder deß anderen Lehrkinder, an welchem sonst keine andere Strafen helfen wollten, soll selbiges nichtsdestoweniger von den Schuelmeistern oder Lehrfrauw ohne Wortwüßen und Gutachten der Schuelherren nit beschehen.

Das sechste Capitul.

Von den Urlaubstügen.

Von St. Ursentag im Herbst bis Wienacht, wie auch durch die vierzig-tägige Fasten bis auf Ostern, wann kein Feürtag in der Wochen falt, oder wann zwar nur einer, aber eintweders auf den Montag oder Sambstag falt, alsdann wird man einmahl Urlaub haben, und dises an dem Mittwoch nachmittag; im Fahl aber zwey Feürtäg oder gleichwohl nur einer, aber auf den Dinstag, Mittwoch, Donnerstag oder Frehtag fahlt, wird man dieselbigen Wochen kein Urlaub haben. Von Wienacht bis auf die Fasten und von Ofteren bis auf St. Ursentag im Herbst, wann kein Feürtag in der Wochen fahlt, soll man zweimahl Urlaub haben, nemlich auf den Dinstag und Donstag nachmittag; fahlt aber ein Fehtag eintweders auf den Montag, Dinstag oder Sambstag, so wird man einmahl Urlaub haben, und dises auf den Donstag nachmittag; fahlt aber der Fehtag auf den Mittwoch, so wird man diselbigen Wochen kein Urlaub haben, wie auch ebenmäßig im Fahl in einer Wochen zwey Fehtäg fielen, eß wäre dann Sach, das derselbigen einer auf den Montag und der ander auf den Sambstag fallen thäten, alsdann würde man einmahl Urlaub haben, nemlich an dem Donstag nachmittag.

Uder die Feürtag, an welchen die Schuelen underlassen werden, sollen gezehlt und gerechnet sehn S. Gregorii, des Pabsts, S. Augustini, St. Mauritii, S. Verenæ, S. Caroli, S. Cæcilie undt der heiligen unschuldigen Kindlein Tag, item der Dinstag vor dem Aschenmitwochen, die drey letzten Täg in der hohen Wochen vor Ofteren, sambt dem Tag, darauf ein Jahrmarkt gehalten wird, als nemlich am Frehtag nach dem Aschenmitwochen, am Dinstag nach der Stifftkirchwehche, und am Montag vor St. Gallen Tag.

Darneben werden die Schuelen vormittag underlassen an denen Tügen, auf welche processiones von der Stifft zu andern Kirchen gehalten werden, bey welchen die Lehrkinder erscheinen sollen.

Letstlichen mag ihnen in dem Herbst oder Hundstügen ein Tag zehen oder vierzehen auf das längst von den Schuelherren, im Fahl sie selbiges insgemein ratsamb erachten und befinden, vergönstiget werden.

Das sibende Capitul.

Von dem Gottesdienst, Kirchengang, Beicht und Communion der Schuelkinder.

Alle Sonn- und Fehrtäg sollen die Schuelkinder bey des Leüthprieesters Meß erscheinen und in der Vesper, sowohl an dem Tag selbst als auch an dem Fehrabend darvor, und darunder ihr Gebett verrichten, darüber sie (als oben an der Abendschuel des Sambstags gesagt worden) in der Schuel zubor auch sollen ermahnt und underrichtet werden.

Wann processiones auf besagte Sonn- und Fehrtäg morgens oder abends in der Stiftkirchen S. Ursi gehalten werden, sollen die Schuelkinder allerseits ebenmäßig bey denselben in ihrer gewüßten Ordnung erscheinen, eß wäre dann, daß selbige processiones nur innerthalb der Kirchen verrichtet wurden, alsdann werden die Schuelkinder (Chorales undt andere aus der lateinischen Schuel ausgenommen) in solchen processiones sich nicht einstellen.

Die Predig betreffend werden die jüngere Schuelkinder darvon expemt gehalten, und zu denselbigen allein der oberste Theil jeder Schuel (woschr nit etwann auch Erwachsen under den mittleren und understen Theil sehn möchten) von den Schuelmeistern darzu begläithet, und erst zu End derselbigen Predig die übrigen aus ihren Schuelen auch abgeholt undt in Ordnung dahin ebenmäßig, wie die größeren darvor, begleithet werden.

Alle Freytäg sollen auch alle Schuelknaben, teütsch und lateinische, zum Patris sapientia, alle Sonntag aber zu der Kirchenlehr, oder so oft sie in der Stift S. Ursen Kirchen gehalten wird, aller drey Schuelen beeder Gschlechter Lehrkinder in ihrer Ordnung je baar und baar geführt werden.

Eß soll darneben dise Ordnung nit allein, wann die Schuelkinder zu dem Gottesdienst gehend, sonder ebensowohl auch, wann sie aus der Kirchen gehend, gehalten und, gleichwie von der Schuel in die Kirchen, also nach dem Gottesdienst von der Kirchen zu der Schuel geführt und von dannen züchtig heimß gelassen werden.

Die Beicht und heylige Communion betreffend sollen die, so von den Beichtvätern zu der Communion dauglich erkennt werden, alle Jahr zu Wienacht, Ostern, Pfingsten, auf unser lieben Frauwen Himmelfarth und auf beede S. Ursenfest in der Stiftkirchen die heylige Communion empfangen, darvor aber ihre Beicht bey dem darzu bestelten Beichtvater verrichten.

Wiewohl aber auch die übrigen, welche so vill erwachsen, daß sie wüßen mögen, was böß oder gut, auf besagte Zeiten beichten sollen, wird jedoch selbiges allzeit ein Tag vor den anderen, damit auch das übrige Volckh nicht verhinderet werde, beschehen.

Zu österlicher Zeit darneben sollen alle, so nicht communiciren, sie beichten allein oder nicht, auf einen gewünschten Tag, so von dem Hrn. Leüthprieester zu bestimmen, zu der Beicht in die Pfahr- und Stiftkirchen geführt werden.

Wann nun die Schuelkinder ihre heylige Communion als obgedacht und sambtlich zu mehrer Auserbauung des Volckhs mit rechter Andacht, Ordnung undt fein mit aufgehobten Händen verrichten, will es sich gebühren, daß ebenmäßig zulezt auch die Schuelmeister (Priester ausgenommen), wie auch die Lehrfrau nach ihren undergebenen Dächteren, die heylige Communion empfangen.

Das achte Capitul.

Von dem Schuelgelt der Schuelkinderen.

Wiemohl die Schuelmeister beeder, sowohl teütsch als lateinischer, Knabenschuelen, wie auch die Lehrfrauw der Töchtern, ihre gewüße Salaria haben, sollen nichts destoweniger alle und jede Schuelkind ihnen ein gewüßes Schuelgeld Fronfastenlich zu geben schuldig sehn, als namlich drey Bagen, und die keineswegs befreht werden, welche von den Eltern ein Zeit lang in die Schuel geschickt, gegen der Fronfasten aber daheimb behalten werden. Welche Burgerzkinder aber Armutz halben solches Fronfastengeld zu bezahlen nit vermögen, für selbige wirdt den Schuelmeistern und Lehrfrauen theils aus dem großen Almusen, theils aus dem Statteckhel von Herren Sedelschreibern ihre Bezahlung erfolgen, jedoch sollen sie zuvor auf einen Bedell verzeichnet und der Bedell von den Schuelherren in der Fronfastenlichen Visitation unterschriben werden.

Das neünte Capitul.

Von dem Gramen der Schuelkinderen.

Obwohl die Schuelherren alle Fronfasten in der Visitation auffsehen sollen, was die Schuelkinder aller Schuelen gelehret, den fleißigsten undt denen, so es vor anderen sonderbahr wohl verdient, papehrene Bilder oder etwann anders dergleichen zu einem Antrib der anderen auftheilen sollen, wird selbiges fürnemlichen und sonderbahr in der Herbstfronfasten beschehen, und dann die Austheilung gemelter Bilder oder dergleichen Kinderprämiën etwas frehgebiger als sonsten durch das Jahr angestellt werden, hiemit einen größeren Antrieb und Ehyfer in den Schuelkinderen allerseiths zu erweckhen.

Betreffend aber sonderbahr die Knaben der lateinischen Schuel, sollen nach gemelter Herbstfronfasten, diejenige, so in dem oberen Theyll sind, R. R. Patribus Societatis Jesu zugeschickt werden, dieselbige nach ihrem Belieben zu examinieren und die, so sie taugenlich achten, in ihre Rudimenta aufzunehmen, die übrige widerumb zurückzuschicken zc.

Das zehende Capitul.

Von den armen Schuelern oder Partisten.

Die Zahl der Partisten wird sehn bis auf 16, im Fahl aber der gewöhnliche Schuelkübel ein mehrere Zahl erlehden mag, können über diese sechszechē noch andere zu solchem Kübel angenommen werden.

Diese sollen angenommen werden in der ordinari Fronfastenlichen Visitation der Herren theils aus dem Capitel der Stift, theils auß dem Rath der Statt deputirten Schuelherren.

Sie werden in drey Theil abgetheilt, namlichen in den obersten, mittleren, und understen Theil oder Partem. Wann aber gemelte Schuelherren solche in vier Theil zu distinguiren ratsamb zu sehn vermeinten, mag solches ihrem Gutgedunthē nach beschehen.

Dise Partisten werden alle Wochen einmal in der Statt herumb, wie auch bey den Sommerhaußeren, umb das Almusen zu ihrer besserer Underhaltung

singen, welches ihnen auch zu wienachtlicher Zeit, wann es die Schuelherren rathsam̄ befinden werden, zugelassen seyn soll, darneben werden sie ihres Mueß täglich zweymahl aus dem gewöhnlichen Schuelkübel genießen.

Hergegen sollen sie schuldig und verbunden seyn, alle Täg in der Stift zu erscheinen bey der singenden Meß, alle Feyer- und Sonntäg bey dem Am̄t und sowohl der ersten als anderen Vesper, alle Freytag bei dem Patris sapientia, in der Fasten bey dem Miserere und Salve, in der letzten Wochen bey dem heiligen Grab, wie auch in allen anderen Fählen, da die Stift S. Ursen (nach Anordnung Hrn. Probst und Capitels) ihren vonnöthen seyn wurden, eß sehe gleich zu dem Choral- oder Musicgesang oder Ceremonien oder Meßdienen, bei Feyer- oder Werk- tügen, fürnemblich und sonderlich in Defect, Abgang oder Mangel anderen aus der Stiftschuel hierzu daugenlicher Knaben oder Choralisten, welcher sich die Stift bis dato zu Verrichtung täglicheß Gottsdienst hat gebraucht.

Darneben sollen diese Partisten auch alle Täg, so das Gesang in offentlicher Schuel docirt wird, bey dem Chorall und Figural und hero fundamentis erscheinen.

Welcher sich dann in obgesagten Sachen fleißig einstellen wird und gebrauchen lassen, soll jeder Zeit den übrigen sowohl in der Abtheilung deß Partis oder sonst in gewüßen Kirchen undt Tügen, Salve oder Am̄ter zusingen, wie auch in allen anderen dergleichen Sachen vorgezogen, die Unfleißigen mit Abzug des Partis oder sonst gestraft oder, da soliches nit hülft, allerseithß abgeschafft und andere an ihr Statt angenommen werden.

Zu solchem End und beßerer Erckhandnuß, was einer oder der ander in dem Gesang oder Instrumenten profitirt, sollen, als oben gemeldet, dieselbigen Partisten alle Fronfasten einmal examinirt werden; bey welchem Examine neben den Schuelherren obgedacht auch der Schuelmeister des Gesanges und sowohl der Cantor als die Succentores der Stift sich sollen befinden und solches Examen vor besagten Schuelherren verrichten.

Das Gelt, so sie in dem Umbzingen erheben, sollen sie durch die von den Schuelherren bestellte Einziecher wochentlich den geistlichen Schuelherren einbehändigen, nachdem dann sich das Gelt erstrecken thut, soll der Tax aller 3 Theilen der Partisten von den erstgemelten geistlichen Schuelherren gemacht, nach jedes Verdienen zugetheilt oder abgezogen, das Gelt aber, damit sie dasselbig nit mißbrauchen, nicht alle Wochen, sondern erst alle Fronfasten einbehändiget, darzwüßchen jedem sein Theil fleißig aufgeschriben werden.

Im Fahl ihnen erlaubt wird, wienachtlicher Zeit in der Statt herumbzu singen, werden die Schuelherren einem jeden under solchen Partisten, welche man darzu brauchen thut, einen gwüßen Tax von dem Gelt, so occasion erhebt wird, ehe und zuvor die Vergönstigung beschickt oder eröffnet wird, ernambsen, und dises sowohl in Bedencken der Arbeith, so sie in disem Umbzingen, als auch in Ansehen des Fleißes, den sie durch das Jahr in dem Dienst der Stift singen u. c. anwenden, damit sie hierdurch auch etwas Remuneration dafür bekommen. Das übrig Gelt aber mag der Schuelmeister des Gesanges, under dessen Direction dises Umbzingen verrichtet wird, für sich allein behalten. Damit aber keine verdiente Partisten hierin ausgeschlossen werden, sollen die Schuelherren diejenigen selbst deputiren und ernambsen, welche in disem Umbzingen zu gebrauchen; die übrigen dann sam̄t den Choralibus, welche under der Zahl der Partisten nicht

begriffen findt, sollen in diesem Umbensingen weder Arbeit noch Belohnung haben, sondern ausgeschlossen sehn. Im Jahr aber dadurch das ordinari Umbensingen selbiger Zeit und Wochen (damit man der Burgerschaft nicht zu beschwerdt) müßte unterwegs gelassen werden, mögen die Schuelherren nach ihrer Discretion hierin dem gewöhnlichen Parti, wie von altem her, aus diesem extraordinari erhebeten Geld ein gewisse Summa vorbehalten. Daß Umbensingen soll aber verrichtet werden, das weder einiche Schuel noch Zeit, so zu täglicher Underwehung des Gesangs in öffentlicher Schuel geordnet ist, noch auch einicher Gottesdienst oder Vesper in der Stift dadurch weder von den Partisten noch den Schuelmeistern versaumbt werde.

Regula und Ordnungen der Armeuschulern, sogenant Partisten, sowohl vor als nach dem Essen, auch sonst in anderen Sachen fleißig zu halten.

Regula prima.

Erstlich sollen alle und jede, so wollen daß Partem genießen, als auch die Expectanten, fleißig bey der singenden Meß erscheinen; wann einer aber ohne wichtige Uhrsach ausbleibte, ist er in dem Parte, so sollen ihm ein halber Wagen zur Straf abgezogen werden, ist es aber ein Expectant, so solle er sich selbiges Tagß des Essens gänzlich enthalten, ist er aber zu spath kommen, solle ihm ein Arcüßer abgezogen [werden] oder [soll er] nichts zu morgen essen.

Regula secunda.

Sollen alle, die in dem Parte können lesen, zu dessen End die übrigen zuvor von den älteren examinirt werden, alle Sambstag auf der Frauw Surin seel. Grab ein Miserere, De profundis mit angehenkhter Oration, auch fünf Vatterunser und Ave Maria betten. Wann aber einer nit tauglich gefunden wurde oder selbiges verabsäumte, soll ihm etwas abgezogen und under die anderen ausgetheilet werden.

Regula tertia.

Das Salbesingen betreffend sollen die sechs oberen solches in den Particularkirchen versehen, was aber Oberdorf undt andere Kirchen antrifft, die im oberen und mittleren Parte zugleich verrichten. In St. Peterskirchen aber, das ist an der Kirchwehung, wie auch beyhe Sti. Ursi und Sti. Petri Festtügen, sollen die Coraules in den blauwen Röckhen den Gewalt haben, solches zu verrichten und, was selbigen gesteuert wirdt, behalten.

Regula quarta.

Was das Muestragen antrifft, sollen die im oberen und mittleren Parte darzu verbunden sehn, wie auch die Tagmeß zu dienen, wie nitweniger im Jahr der Noth die Blasbelg der Orgel zu treten; daß Regal aber und andere Instrument in gewisse Kirchen zu den Ambteren, wohin man selbige schicken wird, sollen die oberen ohne Beschwerd und Forderung eines sonderbahren Lohns selbsten zu tragen schuldig sehn; darbey auch zu verstehen die alten Bräuch, als in der Charwochen bey dem heiligen Grab und an Jahrmarkhten in der Kirchen Aufsehen zu halten, Meyen in die Kirchen zu hauwen und was dergleichen Gebräuch mehr sehn möchten. Damit aber die obere Partisten in den Schuelen nit so vill versaumen, mögen sie umb den Lohn, als umb ein Theill des Brods, so ihnen aus dem Züßer geben wird, von denjenigen, so nit so vill versaumen, als aus

den Principisten, an ihrer Statt bestellen, dennoch nit zu zwingen haben, sondern, wie gesagt worden, ein Willen mit ihm schaffen. Die Kleine aber in dem nderen Parte sollen auch der Ordnung nach schuldig sehn, in die Kinderlehr zu leuthen. Zudem sollen sie eine gewüße Stundt haben zu dem Eßen, als morgens umb zehen Uhren, zu abends umb fünf Uhren; welche aber zu frühe kommen, sollen ohne Tumult in ihren Mäntlen züchtig darauf warten; wann aber das Eßen vorhanden, sollen die ersteren daß Benedicte anfangen, die übrige mit Andacht respondiren undt das Gebett verrichten; under dem Eßen aber sollen ein oder zwey aus den oberen die Exspectanten undt die im nderen Parte, ob sie das Tischgebett, Altargebett undt andere orationes, als Miserere, De profundis, können, behören; wann einer wäre so noch ganz neüw und erst anfaugt, solches nit könnte, soll ihm daß Eßen verboten sehn.

Regula quinta.

Die Gaßen zu wüßen sollen die im nderern Parte bestellt sehn, wie auch die Exspectanten. Die singende Meß sollen die im nderen Parte dienen. Welcher zu spath zum Eßen kombt, soll wider hinweggewisen werden. Allein wann einer oder etwelche mit dem Gottsdienst oder anderen nothwendigen Sachen verhindert oder gebraucht wurde, so sollen ihm die übrige mit dem Eßen warthen, eß wären dann die Kirchen außer der Statt, als bey St. Catharinen, Zuchwehl und dergleichen, alsdann solle selbigen ihr Thehl sonderbaher aufbehalten werden.

Regula sexta.

Under dem Eßen soll allzeit einer aus einem geistlichen Buch lesen, die übrigen aber fleißig aufmerkhen, wann einer aber darunder schwezen wurde und gefragt, nit wüßte, was der Lehrer gesagt, soll ihm von dem Eßen etwas verboten werden oder sonst ernstlich gewahrnet werden.

Regula septima.

Alle Mitwochen soll das gewöhnliche Responsorium behört werden; welcher in dem mitleren Parte solches nit könnte oder aber dreh fehlen wurde, soll demselbigen allezeit einen halben Bagen abgezogen werden; ein Exspectans aber, so aus Dhnfleiß selbiges nit könnte, soll von dem Eßen abgehalten werden.

Regula octava.

Welcher nit herumbensingen thäte, soll daß Partem selbige Wochen verwürcht haben, ein Exspectans aber selbigen Tag des Eßens. Alle Sontäg und Feiertäg sollen sie gleichfahls schuldig sehn in der Predig, Ambt und Vesper behzuzwohnen, sollen sich auch nit beschwähren, an Processionstäg die großen Fahnen und Himmel zu tragen, damit durch ihr Abwesenheit keine Unordnung in dem Gottsdienst veruhrsachet werde.

